

Aktenzeichen: 6 ÄZN 177/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 29. Mai 1984

- 6 AZN 177/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Februar 1983

Husum

- 2 Ca 867/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Januar 1984

Schleswig-Holstein

- 3 Sa 161/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Prozeßkostenhilfe

Gesetz:

ArbGG 1979 §§ 72, 72 a Divergenz; § 11 a Abs. 3;

ZPO § 114

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZN 177/84

3 Sa 161/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Mai 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Februar 1984 - 3 Sa 161/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



G r ü n d e :

1. Gemäß § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Entscheidung von der Auslegung eines Tarifvertrages abhängt, dessen Geltungsbereich sich über den Bereich des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung, da das Landesarbeitsgericht einen angeblich einschlägigen Manteltarifvertrag nicht angewandt habe. Zur Frage der "Auslegung von Tarifverträgen" hat das Landesarbeitsgericht in der anzufechtenden Entscheidung keine Ausführungen gemacht. Eine Rechtssache i.S. von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ist demnach erkennbar nicht gegeben.

Auch die angebliche Verletzung des § 139 ZPO durch das Berufungsgericht vermag der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen, da die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf Verfahrensverstöße gestützt werden kann (BAG 32, 228).

2. Der Schriftsatz vom 3. Mai 1984 ist erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (§ 72 a Abs. 3 ArbGG) eingegangen; ein "Nachreichen von Gründen" nach Ablauf der Frist ist nicht mehr möglich (BAG Beschluß vom 14. Februar 1961 - 1 AZR 445/60 -, AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Im übrigen kann die darin behauptete Abweichung der anzufechtenden Entscheidung von einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt die



Beschwerde ebenfalls nicht begründen, da es an der Darlegung abstrakter divergierender Rechtssätze der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung fehlt.

3. Die Beschwerde der Klägerin war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Daraus folgt zugleich, daß der Klägerin wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keine Prozeßkostenhilfe bewilligt werden konnte.

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Matthes





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)